



Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 07.04.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn beschlossen.

Diese Benutzungsordnung beruht auf § 7, Abs. 1 und § 41, Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188/GV NRW S. 603) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1
Recht auf Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder hat nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW und dieser Benutzungsordnung das Recht, Archiv- und Bibliotheksgut auf Antrag einzusehen und die im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) sowie die Archivbibliothek zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Iserlohn oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung kann durch Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, durch schriftliche Anfragen, durch Anfertigung von Reproduktionen sowie durch persönliche Einsichtnahme in Findmittel, Archiv- und Bibliotheksgut in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs erfolgen. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung.
- (4) Nutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen handschriftlicher Texte, besteht kein Anspruch.
- (5) Eine Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut zu Ausstellungszwecken kann erfolgen, wenn konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Über die Modalitäten entscheidet die Archivleitung. Andere Formen der Ausleihe sind nicht vorgesehen.

§ 2
Benutzungsantrag, Benutzungsgenehmigung,
Benutzungseinschränkung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die im Archivgesetz NRW festgelegten Schutzfristen der Einsichtnahme in amtliche Unterlagen nicht entgegenstehen.

Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.

Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(2) Die Schutzfristen können auf Antrag nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW verkürzt werden. Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet die Archivleitung.

(3) Antragstellende haben sich auf Verlangen auszuweisen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennen sie die Benutzungsordnung und Gebührensatzung an. Die Antragstellenden haben im Benutzungsantrag Angaben über den Zweck der Benutzung sowie den Gegenstand der Nachforschungen zu machen. Die Benutzungsgenehmigung wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Wenn sich Zweck der Benutzung und Gegenstand der Forschung ändern, ist ein neuer Antrag zu stellen. Über den Benutzungsantrag und die Modalitäten der Benutzung entscheidet die Archivleitung.

(4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
- b) die Archivalien durch die Stadt Iserlohn benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde;
- c) bei Archivgut von Dritten Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
- d) der/die Antragstellende wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihnen erteilten Auflagen nicht eingehalten haben.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) Nutzende gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht einhalten oder
- d) Nutzende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

(6) Die anbieterpflichtigen Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- und Funktionsvorgängern oder von den ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen.

(7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.

(8) Einzelheiten der Benutzung kann die Archivleitung im Sinne des Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung nach eigenem Ermessen in Benutzungshinweisen regeln. Über diese Vorgaben sind Antragsteller in geeigneter Form zu informieren.

§ 3

Belegexemplare, Reproduktionen und Veröffentlichung

(1) Nutzende sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Dies gilt auch für Manuskripte und Prüfungsarbeiten und Veröffentlichungen, die eine Reproduktion städtischen Archivguts enthalten.

(2) Nutzende können beim Stadtarchiv Reproduktionen in Auftrag geben. Reproduktionsaufträge können nur ausgeführt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archiv- und Bibliotheksguts dies erlaubt und dieser nicht gefährdet wird. Es gilt die Gebührensatzung.

(3) Die selbstständige Erstellung von fotografischen Reproduktionen kann Nutzenden für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck für gemeinfreies Archivgut, das keinen Schutzfristen mehr unterliegt und bei dem schutzwürdige Belange Dritter nicht berührt werden, auf Antrag erlaubt werden. Sie ist i. d. R. gebührenfrei, kann aber mit Auflagen versehen werden, z. B. um Beschädigungen des Archivguts auszuschließen. Die Verwendung von Blitzgeräten und vergleichbaren künstlichen Lichtquellen ist untersagt.

§ 4

Haftung

(1) Nutzende sind verpflichtet, das Archiv- und Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z. B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke. Nutzende sind verpflichtet, dem Stadtarchiv unverzüglich bei der Benutzung des Archiv- und Bibliotheksguts entstandene Schäden mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Missachtung von Benutzungshinweisen entstanden sind.

(2) Die Stadt Iserlohn haftet nur für Schäden der Benutzer, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischen Personals bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 5

Hausrecht und Verhaltensregeln im Stadtarchiv

(1) Die Archivleitung übt das Hausrecht aus. Dieses kann auf das Personal des Stadtarchivs delegiert werden. Aufgrund des Hausrechts erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Essen und Trinken sind im Lesesaal nicht gestattet. Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

(3) Störungen der anderen Nutzenden sind untersagt.

(4) Gebäude und Mobiliar des Stadtarchivs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.

(5) Taschen, Mappen, Mäntel und vergleichbare Gegenstände dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Stadtarchiv nicht mitgebracht werden.

(6) Die Mitnahme von Archiv- und Bibliotheksgut aus dem Lesesaal wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

(7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Antragstellenden und Nutzenden wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Kosten der Benutzung

(1) Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührentatbestände bei der Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut und durch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten sowie Gebühren für Vorträge, Archivführungen und andere Veranstaltungen werden in der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn festgelegt.

(2) Einzelheiten zur Ermäßigung und Befreiung von Gebühren sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn vom 17.04.2012 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07.04.2022

M. Joithe
Bürgermeister